



Vergütungsvereinbarung (S.1 von 2)

Der/die unterzeichnende/n Auftraggeber/in/nen (im Folgenden der Einfachheit halber stets nur als „Auftraggeber“ bezeichnet) und Rechtsanwältin Möller schließen folgende Vergütungsvereinbarung für die Beratung und Tätigkeit der Rechtsanwältin Möller bezüglich der Sachverhalte, für welche sie bevollmächtigt bzw. beauftragt wird.

1. Die Tätigkeit der Rechtsanwältin (Aktens Studium, Gespräche inkl. dazugehörigen Anhörungen mit dem Auftraggeber oder anderen, Diktat, Schreiben, Auswertung von Rechtsprechung, Fahrt- und Wartezeiten, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, u.ä.) wird mit 300,00 € brutto (= 252,10 € netto) pro Stunde vergütet. Die Abrechnung des Zeithonorars erfolgt pro Arbeitstag in zusammengefassten Blöcken von 10 Minuten, auch wenn im Einzelfall keine vollen 10 Minuten geleistet werden. Der Auftraggeber schuldet der Rechtsanwältin für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.
2. Auslagen, Reisekosten u.ä. werden - auch bei einem Beratungs-/Prozess- / Verfahrenskostenhilfemandat, soweit sie nicht von der Staatskasse erstattet werden - nach den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und dem entsprechenden Vergütungsverzeichnis (VV) berechnet. Abweichend bzw. ergänzend hierzu vereinbaren die Parteien zudem:
 - Kopien sowie Ausdrucke auch vom Auftraggeber elektronisch übermittelter Dokumente werden entsprechend Nr. 7000 VV – auch in Fällen der Nr. 7000 1. b) und c) - in Höhe der für die ersten 50 abzurechnenden Seiten vorgesehenen Pauschale ab der ersten bis zur letzten Seite abgerechnet. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien, Abschriften und Ausdrucken liegt im Ermessen der Rechtsanwältin.
 - Entschädigungen für Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder nicht gesondert berechnet, Sie werden mit dem unter Nr. 1 vereinbarten Honorar für die hierfür anfallenden Zeiten abgerechnet.
3. Das vereinbarte Honorar ist auch dann geschuldet, wenn das Mandat vor Erledigung des Auftrags endet, unabhängig davon ob die Beendigung vom Auftraggeber oder von der Anwältin ausgeht. Das Honorar für eine Beratung wird nicht auf das einer außergerichtlichen Tätigkeit, dieses nicht auf das für die Tätigkeit im Prozess-/Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren und dieses nicht auf die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren angerechnet.
4. **Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass**
 - sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können,
 - die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann;
 - die vereinbarte Vergütung nicht niedriger als die gesetzliche Vergütung sein darf;
 - sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird, insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten;
 - **die Möglichkeit von Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe besteht, er bestätigt, entsprechend ergänzende Broschüre hierzu erhalten zu haben und verzichtet mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf die Inanspruchnahme dieser Beratungshilfe.**



Vergütungsvereinbarung (§.2 von 2)

5. Im Fall der Beantragung von Prozesskosten-, Verfahrenskosten- oder Beratungshilfe (im Folgenden generell als VKH bezeichnet) gilt ergänzend Folgendes:
 - a) Die vereinbarte Vergütung gilt für sämtlichen Zeitaufwand der Rechtsanwältin der bis zum Eingang der gerichtlichen Bewilligung von VKH bei der Rechtsanwältin anfällt, und auch dann, wenn die Bewilligung rückwirkend erfolgt. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Beantragung der VKH einschließlich der Vorab-Prüfung ausgefüllter Formulare und diesbezüglicher Belege.
 - b) Die vereinbarte Vergütung gilt zudem als Regelvergütung im Fall einer VKH-Bewilligung mit Ratenanordnung und zwar dann für die gesamte Tätigkeit der Rechtsanwältin. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit dazu, die vom Gericht angeordneten Raten hinsichtlich der voraussichtlich von dort zu verauslagenden geringeren Vergütung ergänzend nach Ablauf der Ratenanforderungen des Gerichts unmittelbar an die Rechtsanwältin bis zur Tilgung dieser gesamten Vergütung zu zahlen. Insoweit ist zudem vereinbart, dass Verjährung des Anspruches der Rechtsanwältin sowohl auf Rechnungsstellung als auch Vergütungszahlung erst mit dem Tag beginnt, ab dem vom Auftraggeber keine Raten mehr an das Gericht geleistet werden müssen.
 - c) Der Auftraggeber ist bei Bewilligung von VKH nicht zu Zahlungen verpflichtet. Rückforderungsansprüche bzgl. geleisteter Zahlungen gegen die Rechtsanwältin werden jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person haftet für Honoraransprüche auch persönlich als Auftraggeber.
7. Die Rechtsanwältin kann vom Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen. Sie wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden und Auslagen monatlich eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.
8. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit Auftragserteilung an die Rechtsanwältin abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner oder der Staatskasse mitzuteilen.
9. Beim Einzug von Forderungen werden vom Schuldner die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG einverlangt. Zahlt der Schuldner nur zum Teil, so wird der beigetriebene Betrag zunächst auf die gesetzlichen Gebühren angerechnet und dann auf die Auslagen und zuletzt auf die Haupt- und Nebenforderungen des Auftraggebers. Für den Fall, dass der gesetzliche Gebührenanspruch vom Schuldner nicht beigetrieben werden kann, tritt der Auftraggeber diesen Teil seines Erstattungsanspruches an Erfüllung statt an die Rechtsanwältin ab. Die Rechtsanwältin nimmt diese Abtretung hiermit an.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund zwingenden Rechts unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, die die Parteien geregelt hätten, wenn sie sie bedacht hätten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, einer Regelung zuzustimmen, die dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Tönisvorst, den _____